

Grün: Sastgrün, Schwertliliengrün, Sast von Grünkohlblättern, Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus in Versekung mit Curcume oder Safran.

Braun: Lackrigensast, Nußbraun, Cölnische Erde.

Schwarz: Gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz, im Verschloffenen ausgeglüheter Kienruß, Tinktur von Kaminruß.

Weiß: Präparirte Eierschalen oder Kreide, reiner Zinlack, gelöschter Kalk von gebranntem weißen Marmor oder Austerschalen, gelöschter Gips, geschlämmter weißer Thon, desgleichen weißer Schwerspath.

Gold und Silber: Aechtes Blättchen-Gold und Silber.

Da der Lack des fremden Spielzeuges gewöhnlich von sehr schlechter Qualität ist, und die darauf befindlichen Farben nur sehr unvollkommen deckt; so ist das fremde lackirte Spielzeug von dem Verbote des fremden gefärbten oder bemalten Spielzeuges nicht ausgenommen, weil dadurch Gelegenheit gegeben würde, durch zu weite Ausdehnung die allgemeine Bestimmung zu umgehen, und es ist daher verordnet, daß auch das fremde lackirte Spielzeug unter obigem Verbote begriffen seyn soll.

Dagegen ist es nachgelassen, unbemaltes Kinderspielzeug, so wie auch ausländische bemalte Sachen, die kein Kinderspielzeug sind, sondern Erwachsenen zum Gebrauch dienen, einzubringen.

Grünspan, Mennige und Sperment, dürfen zum Färben der Wachs- und Talglichter nicht gebraucht werden.

Feuerpolizei. Unglücksfälle, die durch ihren nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand ganzer Familien und Gemeinheiten, nothwendiger Weise auch für den Staat verderbliche Folgen haben müssen, und daher als gemeinschädliche Uebel zu betrachten sind, gehören unstreitig mit zu den zahlreichen Gegenständen der Wohlfahrtspolizei.

Unter den Unglücksfällen dieser Art sind die Feuersbrünste, um ihrer Allgemeinheit willen, die ersten und wichtigsten. Feuersgefahr möglichst zu verhüten, Feuersbrünste so schleunig wie möglich zu unterdrücken, aus dem Feuer zu retten, was irgend zu retten ist, und den traurigen Folgen des entstandenen Unglücks vorzubeugen, ist Pflicht der Polizei, und derjenige Theil derselben, welcher sich mit diesem wichtigen und wohlthätigen Zweck beschäftigt, heißt die Feuerpolizei.

Die Feuerpolizei ist nicht nur zu allen, ihrem Zwecke gemäßen Vorkehrungen und Einrichtungen, sondern auch zu den erforderlichen Zwangsmitteln vollkommen berechtigt. Nur, wenn grobe Nachlässigkeit oder bössliche Absicht eine Feuersbrunst veranlaßt hat, und es auf Bestrafung des Verbrechers ankommt, tritt sie zurück, und überläßt den Ausspruch der strafenden Gerechtigkeit, den peinlichen Gerichtshöfen.